

sicht, welche dem von mir ausgesprochenen Wunsch zum Grunde lag, war ganz einfach die, daß die Regierung durch einen Antrag in der Schrift ermächtigt werde, diesen Passus in das Gesetz aufzunehmen, falls es überhaupt zu Prüfungen der Bauhandwerker kommen sollte, und ihn wegzulassen, falls es zu diesen Prüfungen nicht käme.

Vizepräsident v. Carlowitz: Wenn der Antragsteller es so versteht, so nehme ich meinen Widerspruch zurück.

D. Crusius: Ich glaube nicht, daß ich es anders ausgesprochen habe, wenigstens ist auch meine Absicht lediglich dahin gegangen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe mit denselben Worten den Antrag des D. Crusius niedergeschrieben, wie es jetzt vom Herrn Staatsminister angegeben worden ist.

v. Welck: Ich erlaube mir nur, hierbei auf einen Widerspruch aufmerksam zu machen. Nach der letzten Äußerung des Herrn Staatsministers nämlich werde es lediglich von dem Resultate des Gesetzes wegen der Prüfung der Bauhandwerker abhängen, ob dieser Punkt aufgenommen werden solle oder nicht. Von Seiten des königl. Hrn. Commissars aber ist vorhin geäußert worden, der von der Deputation beantragte Zusatz sei nicht etwa bloß den General- und Special-Innungskartikeln entgegen, sondern er stehe dem historisch begründeten Rechte der Innungen, wie es sich überhaupt in Deutschland gestaltet hätte, entgegen, und es werde deshalb noch einer reiflichen Prüfung Seiten der Staatsregierung bedürfen, ob der Antrag nicht bedenklich falle. In dieser Beziehung glaube ich daher, es werde angemessen und nothwendig sein, daß man die Staatsregierung ersuche, diesen Gegenstand erst noch einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und dann, wenn sie den Antrag unbedenklich finde, wieder darauf zurück zu kommen, und nach Befinden den Ständen einen nachträglichen Vorschlag vorzulegen.

Königl. Commissar D. Merbach: Was ich über diesen fraglichen Punkt gesprochen habe, ist nicht als ein von mir im Namen der Staatsregierung geschehener Vorbehalt anzusehen, sondern ich habe es der hohen Kammer nur zur Erwägung gegeben, ob und wie weit sie bei ihrer Abstimmung darauf Rücksicht nehmen wolle oder nicht? Nun, sie hat sich bereits darüber entschieden, da sie auf den Antrag des Herrn Bürgermeister Hübler nicht eingegangen, sondern vielmehr das Deputationsgutachten angenommen hat; mithin wird formell auf das, was ich gesprochen habe, weiter keine hindernde Rücksicht zu nehmen sein.

Prinz Johann: Ich werde nur dem Antrage vom D. Crusius beistimmen; bemerke aber, daß es der Regierung immer unbenommen bleiben muß, den Antrag zu prüfen, ob sie überhaupt auf die Idee der Kammer eingehen wolle oder nicht.

Präsident v. Gerßdorf: Ehe ich zum Ritterstädtischen

Amendement übergehe, würde ich die Annahmefrage auf das von D. Crusius gestellte Amendement, was jetzt näher beleuchtet worden ist, richten und fragen: ob man dasselbe annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

Prinz Johann: Nun muß noch das Ritterstädtische Amendement zur Fragstellung kommen, weil sich die Sache anders gestaltet hat, als ich mir gedacht habe.

Präsident v. Gerßdorf: Ich bitte, daß Sie §. 15 ins Auge fassen. Es würde dann der zweite Satz so heißen: „Maurern und Zimmerleuten auf dem Lande, so wie allen übrigen städtischen Maurer- und Zimmermeistern, welche einer Prüfung unterworfen, und nach ihren Censuren zu Ausführung größerer oder wichtigerer Baue für tüchtig erkannt worden, ist die Uebernahme von Bauten in Accord, in allen Städten gestattet. Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie ihn so annimmt? — Wird einstimmig angenommen —

Prinz Johann: Es ist noch nicht die Frage auf die §. gestellt worden.

Präsident v. Gerßdorf: Es ist auf die einzelnen Theile die Frage gestellt worden; indeß, wenn Sie wünschen, werde ich die letzte Frage stellen: ob Sie die in den einzelnen Theilen angenommene §. im Allgemeinen annehmen wollen? — Wird gegen eine Stimme angenommen. —

Bürgermeister Bernhadi: Es ist noch eine Frage und Abstimmung rückständig über den Antrag, wegen des Sehens der Defen durch die Töpfer vom Lande.

Referent Bürgermeister Starke: Es ist in der 15. §. und zwar in der Fassung, die ihr die zweite Kammer gegeben, am Schlusse bemerkt: „Es bleibt den städtischen Einwohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorf- wie von auswärtigen städtischen Handwerkern fertigen und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern, nicht weniger die auf Bestellung von Dorf- oder andern städtischen Töpfern gelieferten Defen sich sehen zu lassen;“ In Bezug auf diesen Punkt hat die Deputation bemerkt: „Was die Töpfer betrifft, daß man ihnen das Sehen von Defen in den Städten, soweit sie erstere auf Bestellung dahin geliefert hätten, (als wovon sie nach dem Sinne des Gesetzes nicht behindert werden könnten) nachlassen müsse, weil die einheimischen Töpfer oft nicht geneigt sein möchten, durch zweckmäßige Sehung der vom Dorfe auf Bestellung gelieferten Defen zur Ueberzeugung von ihrer Brauchbarkeit beizutragen.“ In der von der Deputation vorgeschlagenen §. ist auch dieses Zusesatzes der zweiten Kammer nicht mehr Erwähnung geschehen.

Prinz Johann: Dagegen ist freilich von der Deputation ein anderer Antrag gestellt worden. Es heißt nämlich so: „Indeß wegen des Sehens von Defen in Städten von Töpfern vom Lande, dieses Befugniß von der Bestimmung der bei den Regierungsbehörden diesfalls nachzusuchenden Concessionen abhängig zu machen für nothwendig erachtet, dergestalt, daß